

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. | Leipziger Straße 116-118 | 10117 Berlin

**Per E-Mail:**

An Herrn Minister  
Christian Pegel, MdL  
Ministerium für Inneres und Bau  
Mecklenburg-Vorpommern

Deutsches Kinderhilfswerk e.V.  
Leipziger Straße 116-118  
10117 Berlin

Fon: +49 30 308693-0  
Fax: +49 30 308693-93  
E-Mail: dkhw@dkhw.de  
www.dkhw.de

26. August 2025

Bankverbindungen:  
IBAN:  
DE33 3702 0500 0003 3311 00  
Spendenkonto:  
IBAN:  
DE27 3702 0500 0003 3311 11  
Bank für Sozialwirtschaft  
BIC: BFSWDE33XXX

Vereinsregister-Nummer:  
AG Charlottenburg 15507 B  
UST-ID: DE167064766

Anerkannter Träger der freien  
Jugendhilfe (§ 75 KJHG)

Mitglied im PARITÄTISCHEN  
Wohlfahrtsverband

Spedensiegel  
Deutsches Zentralinstitut  
für soziale Fragen (DZI)

**Kinderrechtsverstoß beim Verkauf/Abriss des Stadtteilparks/Spielplatzes  
Schwerin-Lankow - Schreiben vom 14. Juli 2025  
Ihr Geschäftszeichen: II 300-172-431.0-2012/016-060**

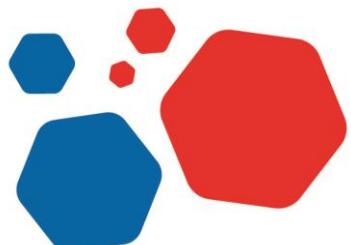
Sehr geehrter Herr Minister Pegel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben Ihres Ministeriums vom 14.07.25 zur  
fehlenden Kinder- und Jugendbeteiligung bei dem Beschluss zum Verkauf des  
Stadtteilparks/Spielplatzes in Schwerin-Lankow möchten wir uns als  
Deutsches Kinderhilfswerk an Sie wenden.

Bei dem Beschluss der Schweriner Stadtvertretung zum Verkauf des  
Spielplatzes ohne die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen liegt ein  
eklatanter Verstoß gegen die Kinderrechte, sowohl das Kinder- und  
Jugendbeteiligungsgesetz M-V als auch gegen die Kindergrundrechte, die im  
Sinne der UN-Kinderrechtskonvention auszulegen sind, vor, sodass wir ein  
Einschreiten der Rechtsaufsicht als dringend geboten ansehen.

Wir bitten Sie Ihre bisherige Auffassung zu überdenken, im konkreten Fall  
einzuschreiten und die Landeshauptstadt Schwerin zur Einhaltung der  
Kinderrechte anzuhalten und zu beraten.

In der Gesetzesbegründung zu § 2 KijuBG M-V heißt es eindeutig: „Die  
Formulierung „sollen“ verdeutlicht die grundsätzliche Verpflichtung der  
genannten Gebietskörperschaften zur Beteiligung von Kindern und  
Jugendlichen. Nur in spezifischen und begründbaren Ausnahmefällen und auf  
der Grundlage vertiefter Zweckmäßigkeitserwägungen kann auf das  
Erfordernis verzichtet werden, soweit die Entscheidung über den Verzicht in



Abwägung der kollidierenden Interessen verhältnismäßig ist.”<sup>1</sup> Besondere Umstände wurden nicht geltend gemacht.

Im Kommunalrecht führen Verfahrensfehler regelmäßig zur Rechtswidrigkeit einer kommunalen Maßnahme oder Planung. Dies gilt nur dann nicht, wenn dies gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.<sup>2</sup> So, wie es z. B. in §§ 214, 215 BauGB für die formellen und materiellen Verstöße bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Heilungsvorschriften gibt, gibt es solche Vorschriften im sonstigen Kommunalrecht bewusst gerade nicht. Rechtsfehler führen somit zur Rechtswidrigkeit. Da für den Bereich der Kinderrechte keine gesetzliche Ausnahme ersichtlich ist, führt ein Verstoß gegen die Kinderrechte (materiellrechtlich oder verfahrensrechtlich) zur Rechtswidrigkeit der betreffenden Handlung.<sup>3</sup>

Zwar steht es den Kommunen frei, wie sie die Kinder und Jugendlichen beteiligen wollen, jedoch grundsätzlich nicht, ob eine Beteiligung stattfindet. Dass keine Kinder- und Jugendbeteiligung stattgefunden hat, hat der Oberbürgermeister in der Sitzung am 14.07.25 vor dem Beschluss selbst eingeräumt.<sup>4</sup>

Dass eine Anhörung keine rechtliche Bindung entfaltet, kann kein Argument für die Rechtmäßigkeit des Beschlusses sein. Eine solche Argumentation würde das Recht auf Gehör nach Art. 103 GG quasi entbehrlieblich machen. Laut Gesetzesbegründung können die von Kindern und Jugendlichen geäußerten Meinungen wichtige Sichtweisen und Erfahrungen beisteuern und sollten daher bei der Entscheidungsfindung, der Gestaltung von Politik und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen berücksichtigt werden.<sup>5</sup> Eine Berücksichtigung kann nur nach erfolgter Beteiligung stattfinden.

Konkrete Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Beteiligungserfordernisse sind nicht notwendig, da die Verwaltung an Gesetz und Recht gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG) und davon auszugehen ist, dass diese sich daran auch hält.

Bei der fehlenden Beteiligung handelt es sich somit um einen gravierenden, nach außen hinwirkenden Verstoß gegen § 2 KijuBG M-V., Art. 3 und Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz. Eine Nachholung der Kinder- und Jugendbeteiligung mit einer anschließenden

---

<sup>1</sup> Drucksache 8/2714, Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 8.

Wahlperiode, [Gesetzesbegründung KijuBG M-V- Auszug aus LT-Drs. 8-2714.pdf](#).

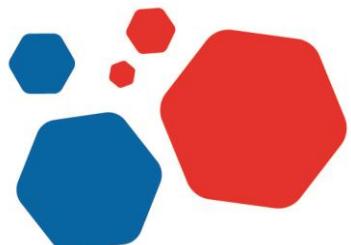
<sup>2</sup> Vgl. §§ 214, 215 BauGB; Donath in: “[Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln](#)”, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2019, S. 12.

<sup>3</sup> Ebenda

<sup>4</sup> Vgl. YouTube, 10. Sitzung der Schweriner Stadtvertretung (SVS) vom 14.07.2025 <https://youtu.be/sgKTRPkUn6g>, Antragseinbringung und Hinweis auf Verstoß ab 04:09:20 - Reaktion des Oberbürgermeisters ab 04:13:09.

<sup>5</sup> Drucksache 8/2714, Landtag Mecklenburg-Vorpommern - 8.

Wahlperiode, [Gesetzesbegründung KijuBG M-V- Auszug aus LT-Drs. 8-2714.pdf](#).



Interessenabwägung i.S.d. Art. 3 UN-KRK und einer dokumentierten Folgenabschätzung gem. § 2 Abs. 2, S.5 KijuBG M-V ist dringend geboten.

Ihr Schreiben lag der Schweriner Stadtvertretung in ihrer 10. Sitzung am 14.07.25 vor und wurde während der Sitzung verlesen.<sup>6</sup> Trotz Ihres Hinweises auf einen Rechtsverstoß bei Nichtbeteiligung von Kindern und Jugendlichen und trotz der ausdrücklichen Empfehlung Ihrerseits “künftig und bei ähnlich gelagerten Sachverhalten anders als offenbar bisher geschehen, zu agieren”, wurde der Verkauf ohne Kinderbeteiligung beschlossen.

Der Oberbürgermeister hätte gem. § 33 Abs. 1 S. 1 KV M-V dem Beschluss widersprechen müssen, da er nachweislich von dem Rechtsverstoß Kenntnis hatte.

Gem. Art. 72 Abs. 4 der Verfassung M-V stellt die Aufsicht des Landes sicher, dass die Gesetze beachtet und die übertragenen Angelegenheiten weisungsgemäß ausgeführt werden. Im vorliegenden Fall wurden Gesetze durch die Stadtvertretung bewusst und in einem erheblichen Maße missachtet.

Werden Kinderrechte auf kommunaler Ebene nicht beachtet oder in sonstiger Weise verletzt, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde regelmäßig einzuschreiten.<sup>7</sup> Werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen aus der Kinderrechtskonvention erheblich verletzt und kommt es zu einem gravierenden, nach außen hinwirkenden Rechtsverstoß, so ist die Aufsichtsbehörde im Einzelfall zum Einschreiten verpflichtet.<sup>8</sup> Denn in diesem Fall liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor und es kann in rechtmäßiger Weise keine andere Entscheidung ergehen als die des Einschreitens.<sup>9</sup> Je schwerer die Verletzung der Kinderrechte wiegt, umso stärker und klarer wandelt sich das pflichtgemäße Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde in die rechtliche Verpflichtung zum Einschreiten.<sup>10</sup>

Im vorliegenden Fall wurde neben dem Beteiligungsrecht, nach den uns vorliegenden Informationen im Übrigen auch der Kindeswohlvorrang nach Art. 3 UN-KRK verletzt. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Entscheidung eine Abwägung stattfand und die Kindesinteressen berücksichtigt wurden.

Der Hinweis auf die Einklagbarkeit der Rechte aus §§ 2 Absatz 2 Satz 1, 3 Absatz 2 KijuBG MV verdeutlicht die rechtliche Verbindlichkeit des Gesetzes. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers, der Verwaltung, der überlasteten

---

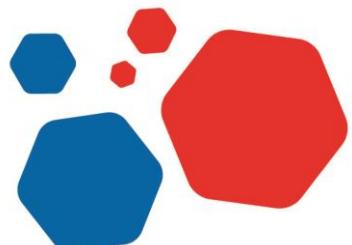
<sup>6</sup> Vgl. YouTube, 10. Sitzung der Schweriner Stadtvertretung (SVS) vom 14.07.2025, <https://youtu.be/sgKTRPkUn6g>, Antragseinbringung und Hinweis auf Verstoß ab 04:09:20 - Reaktion des Oberbürgermeisters ab ca. 04:13:09.

<sup>7</sup> Dr. Lück und Kenar in: “[Die Aufnahme von Kinderrechten in die Gemeinde- und Landkreisordnungen](#)”, Deutsches Kinderhilfswerk e.V., 2024, S. 30.

<sup>8</sup> Ebenda

<sup>9</sup> Ebenda

<sup>10</sup> Ebenda



Gerichte und der Kinderrechte sein, dass die Kommunen rechtswidrige Beschlüsse ohne Kinder- und Jugendbeteiligung erlassen, damit diese im Nachhinein eingeklagt werden. Ein Einschreiten der Kommunalaufsicht liegt im öffentlichen Interesse.

Sollte zudem auf Grund des rechtswidrigen Beschlusses bereits ein Kaufvertrag abgeschlossen worden sein, so könnte dieser schwiegend unwirksam sein. Die Wirksamkeit und rechtmäßige Erfüllung des Kaufvertrages kann nicht ohne einen rechtmäßigen Beschluss mit Kinder- und Jugendbeteiligung der Stadtverwaltung hergestellt werden. Mögliche Schadensersatzansprüche sind zu vermeiden, weshalb eine zeitnahe Klärung nötig ist.

Darüber hinaus hat es eine fatale Signalwirkung für die Kinderrechte, die Kinderbeteiligung, die Demokratie in Deutschland und nicht zuletzt auf die kommunale Verpflichtung zur Berücksichtigung des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetztes M-V selbst, wenn die Landeshauptstadt Schwerin nun unter Berufung auf Ihr Schreiben bewusst gegen Kinderrechte verstößt.

Aus gegebenem Anlass erscheint es notwendig, die Verwaltung zu Kinderrechten zu informieren und zu qualifizieren. Damit die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern einen Leitfaden an die Hand bekommen, wie sie die Kinderrechte in der kommunalen Praxis zukünftig umsetzen können, senden wir unsere [Checkliste](#) zur Beachtung des Kindeswohls im Verwaltungsverfahren und das Gutachten von Herrn Dr. Donath „[Kinderrechte im kommunalen Verwaltungshandeln](#)“ sowie den Hinweis auf unser [Fachportal](#). Wir bieten zudem gerne unsere fachliche Expertise zur weiteren Unterstützung an. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an mein Büro in der Geschäftsstelle unter [vorstand@dkhw.de](mailto:vorstand@dkhw.de) oder 030/309693-0.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Deutsches Kinderhilfswerk



Anne Lütkes  
Vizepräsidentin  
Landesministerin a.D.  
Regierungspräsidentin a.D.

